

GR_GERICHTE SK1 2021 47 vom 29. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2021 47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_47)

FR: GR_GERICHTE SK1 2021 47 du 29 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE SK1 2021 47 del 29 ottobre 2021

Regeste

Disziplinar massnahme | Berufung Straf- und Massnahmenvollzug (4 Abs. 1 oder 48 JVG)

Erwägungen

E. 1

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht strafrechtliche Berufung einlegen (Art. 48 JVG [BR 350.500]). Als diese Bestimmung am 27. August 2009 erlassen wurde, galt noch die kantonale Strafprozessordnung. Art. 144 StPO/GR sah eine mündliche Berufungsverhandlung vor, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich war (Abs. 1). Sofern keine mündliche Berufungsverhandlung stattfand, hatte das Kantonsgericht ohne Parteivortritt auf Grund der Akten zu entscheiden (Abs. 2). Demgegenüber sieht die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung dem Grundsatz nach ein mündliches Berufungsverfahren vor (Art. 405 StPO). Ein schriftliches Verfahren ist gemäss Art. 406 Abs. 1 StPO zulässig, wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu entscheiden sind (lit. a), der Zivilpunkt angefochten ist (lit. b), Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (lit. c), die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind (lit. d) oder Massnahmen im Sinne der Artikel 66–73 StGB angefochten sind (lit. e). Darüber hinaus kann gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Parteien ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist (lit. a) und Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (lit. b). Nach der Intention des Gesetzgebers bilden schriftliche Berufungsverfahren die Ausnahme (BGE 147 IV 127 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

E. 3

/ 5 2. Die StPO kommt im vorliegenden Verfahren nicht als Bundesrecht, sondern als ergänzendes kantonales Recht zur Anwendung. Entsprechend enthält sie keine ausdrückliche Regelung zur Frage, ob das Berufungsverfahren bei der Anfechtung von Disziplinar massnahmen gemäss kantonalem Recht mündlich oder schriftlich durchzuführen ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses von Art. 48 JVG konnte das Berufungsverfahren nach dem damals geltenden Prozessrecht ohne besondere Einschränkungen schriftlich durchgeführt werden. Darüber hinaus sind Disziplinar massnahmen mit den bei Übertretungen vorgesehenen Sanktionen vergleichbar. In analoger Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO rechtfertigt es sich demnach, das vorliegende Berufungsverfahren ohne Zustimmung des Berufungsklägers schriftlich durchzuführen.

E. 3.1

In der Berufungsbegründung ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Die Begründung hat sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe zu nennen, die einen anderen Entscheid nahelegen (BGer 6B_448/2017 v. 22.2.2018 E. 2.2 mit Hinweisen). Sind diese Anforderung nicht erfüllt, tritt die Rechtsmittelinstanz auf die Eingabe nicht ein, wobei sie der Partei eine kurze Nachfrist zur Nachbesserung ansetzt (Sven Zimmerlin, in: Donatsch et al., Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 12 zu Art. 406 StPO). Liegt eine bewusst mangelhafte Eingabe vor, ist mit Blick auf das Rechtsmissbrauchsverbot keine Nachfrist anzusetzen (Viktor Lieber, in: Donatsch et al., Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, N 3a zu Art. 385 StPO).

E. 3.2

Der Berufungskläger wiederholt in seinen beiden Eingaben vom 28. Juni 2021 und vom 13. Juli 2021 die im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge und legt seine Sicht der Dinge dar, ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Die Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO sind dem Berufungskläger aus früheren Verfahren vor dem Kantonsgericht bekannt (vgl. KGer GR SK2 21 11; SK2 21 42; SK2 21 58), weshalb bereits aus diesem Grund ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Berufung nicht einzutreten ist. Auf Anträge, die über den Gegenstand des angefochtenen Entscheides hinausgehen – wie etwa der Antrag um Haftentlassung – ist von vornherein nicht einzutreten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Voraussetzungen einer Haftentlassung im Fall des Berufungsklägers im Urteil 1B_478/2021 vom 28. September 2021 eingehend geprüft und ver-

E. 4

/ 5 neint hat (E. 3 ff.). Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung und Vollzugslockerungen hat das Kantonsgericht am 28. Oktober 2021 abgewiesen (KGes GR SK1 21 77). In dieser Hinsicht ist der Antrag um Haftentlassung zudem auch gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Der Berufungskläger beantragt, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Er verweist dabei auf Art. 117 ZPO, Art. 64 BGG und Art. 136 StPO.

E. 4.2

Die Strafprozessordnung kennt neben der amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 2 StPO) das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege für die beschuldigte Person nicht. Ob dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege in analoger Anwendung von Art. 117 ZPO, Art. 64 BGG oder Art. 136 StPO zu gewähren wäre, kann offenbleiben, zumal die Berufung mangels hinreichender Begründung von vornherein aussichtslos war.

E. 5

/ 5